

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

5. Stück, 17.01.1924

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIII. Band. (Ausgegeben den 17. Januar 1924.) 5. Stück.

Inhalt:

- Nr. 10. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. Januar 1924, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. April 1921 über die Ausbildung und Prüfung der Anwärter des höheren Vermessungs- und Landesfulturdienstes in der Fassung vom 7. Mai 1923.
- Nr. 11. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. Januar 1924, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. August 1921, betreffend die Staatsprüfung der mittleren Techniker.
- Nr. 12. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. Januar 1924, betreffend Änderung der Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an Hilfsschulen vom 22. Juli 1922.
- Nr. 13. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. Januar 1924, betreffend Abänderung der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen und von Säuglingspflegerinnen vom 10. Juli 1912 und 20. August 1919.
- Nr. 14. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. Januar 1924, betreffend die Prüfungsgebühren für die Abschlußprüfung.
- Nr. 15. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Januar 1924, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. Dezember 1907, betreffend die Prüfung für den höheren Forstschuzdienst.
- Nr. 16. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Januar 1924, betreffend Änderung der Ordnung der Schlußprüfungen an den Nichtvollanstalten des Großherzogtums vom 17. April 1916.

- Nr. 17. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Januar 1924, betreffend die Prüfungsgebühren für die Reifeprüfung von Nichtschülern an Vollanstalten.
- Nr. 18. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Januar 1924, betreffend Änderung der Prüfungsordnung für Sprachlehrerinnen vom 25. Mai 1918.
- Nr. 19. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 10. Januar 1924, betreffend Änderung der Ordnung der pädagogischen Prüfung für das höhere Lehramt im Großherzogtum Oldenburg vom 24. Dezember 1917.
- Nr. 20. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Januar 1924, betreffend die Gebühren für die juristischen Prüfungen.
- Nr. 21. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 11. Januar 1924, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, vom 10. März 1903, betreffend die Ausbildung und Prüfung der Fleischbeschauer und Trichinenschauer.
- Nr. 22. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 12. Januar 1924, betreffend Änderung der Prüfungsordnung für die Lehrer und Lehrerinnen an Mittelschulen vom 10. Dezember 1920.
- Nr. 23. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Januar 1924, betreffend Änderung der Prüfungsordnung für Lehrerinnen vom 18. März 1912.
- Nr. 24. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Januar 1924, betreffend Änderung der Ordnung der Hauptprüfung für Volksschullehrer vom 18. Juni 1914.
- Nr. 25. Verordnung für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld vom 12. Januar 1924 zur Änderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten, sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.
- Nr. 26. Verordnung für die Landesteile Oldenburg und Lübeck vom 12. Januar 1924, betreffend Änderung der Notariatsgebührenordnung vom 4. August 1921.

Nr. 10.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. April 1921 über die Ausbildung und Prüfung der Anwärter des höheren Vermessungs- und Landeskulturdienstes in der Fassung vom 7. Mai 1923. Oldenburg, den 9. Januar 1924.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. April 1921 über die Ausbildung und Prüfung der Anwärter des höheren Vermessungs- und Landeskulturdienstes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 1923 wird, wie folgt, geändert:

Im § 12 ist statt „1500 M“ zu setzen „15 Goldmark“.

Oldenburg, den 9. Januar 1924.

Staatsministerium.

Stein.

Nr. 11.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. August 1921, betreffend die Staatsprüfung der mittleren Techniker.

Oldenburg, den 9. Januar 1924.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. August 1921, betreffend die Staatsprüfung der mittleren Techniker, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1923 wird, wie folgt, geändert:

Im § 3 Satz 2 wird der Betrag von „500 M“ durch „8 Goldmark“ ersetzt.

Oldenburg, den 9. Januar 1924.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Nr. 12.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an Hilfschulen vom 22. Juli 1922.

Oldenburg, den 9. Januar 1924.

Die Ordnung der Prüfung für die Lehrer und

Lehrerinnen an Hilfschulen vom 22. Juli 1922 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1923 wird, wie folgt, geändert:

Im § 13 Abs. 1 wird der Betrag von „1000 M“ durch „10 Goldmark“ ersetzt.

Oldenburg, den 9. Januar 1924.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Mehrens.

Nr. 13.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen und von Säuglingspflegerinnen vom 10. Juli 1912 und 20. August 1919.

Oldenburg, den 9. Januar 1924.

Die §§ 7 der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen und von Säuglingspflegerinnen — Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 10. Juli 1912 und 20. August 1919 — in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 1923 werden dahin geändert, daß die Gebühren für die Prüfungen 8 Goldmark betragen.

Oldenburg, den 9. Januar 1924.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Stein.

Nr. 14.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Prüfungsgebühren für die Abschlußprüfung.

Oldenburg, den 9. Januar 1924.

Die Prüfungsgebühren für die Abschlußprüfung (§ 5 Abs. 3 der Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen

und Schulen vom 7. Juni 1923, betreffend Abhaltung einer
Abschlussprüfung) betragen 10 Goldmark.

Oldenburg, den 9. Januar 1924.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Mehrens.

Nr. 15.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Be-
kanntmachung des Staatsministeriums vom 24. Dezember 1907,
betreffend die Prüfung für den höheren Forstschuzdienst.

Oldenburg den 10. Januar 1924.

In der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom
24. Dezember 1907, betreffend die Prüfung für den höheren
Forstschuzdienst, wird dem § 17 folgender zweiter Absatz
nachgefügt:

Die Prüfungsgebühr beträgt 8 Goldmark und ist
nach erfolgter Zulassung zur schriftlichen Prüfung
zu entrichten.

Oldenburg, den 10. Januar 1924.

Ministerium der Finanzen.

Stein.

Nr. 16.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der
Ordnung der Schlussprüfungen an den Nichtvollanstalten des Groß-
herzogtums vom 17. April 1916.

Oldenburg, den 10. Januar 1924.

Die Ordnung der Schlussprüfung an den Nichtvollan-
stalten des Großherzogtums vom 17. April 1916 in der

durch Ministerialbekanntmachung vom 18. Juni 1923 abgeänderten Fassung wird, wie folgt, geändert:

Im § 17 Satz 3 wird der Betrag von „2000 M“ durch „10 Goldmark“ ersetzt.

Oldenburg, den 10. Januar 1924.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Mehrens.

Nr. 17.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Prüfungsgebühren für die Reifeprüfung von Nichtschülern an Vollanstalten.
Oldenburg, den 10. Januar 1924.

Die Prüfungsgebühren für die Prüfungen von Nichtschülern an Vollanstalten (§ 15, 15 der Ordnung der Reifeprüfung an den Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen, sowie an den entsprechenden Studienanstalten des Freistaats Oldenburg vom 1. Juni 1923) betragen 15 Goldmark, die Gebühren für die Ergänzungsprüfungen (§ 16, 9 derselben Prüfungsordnung) betragen 10 Goldmark, wenn die Prüfung in einer Sprache abgelegt wird; bei gleichzeitiger Prüfung in mehreren Sprachen erhöhen sie sich für jede weitere Sprache um 5 Goldmark.

Oldenburg, den 10. Januar 1924.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Mehrens.

Nr. 18.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Prüfungsordnung für Sprachlehrerinnen vom 25. Mai 1918.
Oldenburg, den 10. Januar 1924.

Die Prüfungsordnung für Sprachlehrerinnen vom 25. Mai 1918 in der durch Ministerialbekanntmachung vom 18. Juni 1923 abgeänderten Fassung wird, wie folgt, geändert:

Im § 11 wird der Betrag von „2000 M.“ durch „10 Goldmark“ ersetzt.

Oldenburg, den 10. Januar 1924.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Mehrens.

Nr. 19.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend Änderung der Ordnung der pädagogischen Prüfung für das höhere Lehramt im Großherzogtum Oldenburg vom 24. Dezember 1917.
Oldenburg, den 10. Januar 1924.

Die Ordnung der pädagogischen Prüfung für das höhere Lehramt im Großherzogtum Oldenburg vom 24. Dezember 1917 in der durch Ministerialbekanntmachung vom 18. Juni 1923 abgeänderten Fassung wird, wie folgt, geändert:

Im § 8 wird der Betrag von „5000 M.“ durch „15 Goldmark“ ersetzt.

Oldenburg, den 10. Januar 1924.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Mehrens.

Nr. 20.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Gebühren für die juristischen Prüfungen.

Oldenburg, den 10. Januar 1924.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. September 1921, betreffend die Gebühren für die juristischen Prüfungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1923 wird, wie folgt, geändert:

Der Betrag von „5000 M“ wird durch „15 Goldmark“ ersetzt.

Oldenburg, den 10. Januar 1924.

Ministerium der Justiz.

v. Finckh.

Mehrens.

Nr. 21.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, vom 10. März 1903, betreffend die Ausbildung und Prüfung der Fleischbeschauer und Trichinenschauer.

Oldenburg, den 11. Januar 1924.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, vom 10. März 1903, betreffend die Ausbildung und Prüfung der Fleischbeschauer und Trichinenschauer, in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 1923 wird, wie folgt, geändert:

In Ziffer A 8 ist statt „300 M.“ „5 Goldmark“ und in Ziffer A 13 statt „200 M.“ „3 Goldmark“ zu setzen.

Oldenburg, den 11. Januar 1924.

Ministerium des Innern.

H. Weber.

Nr. 22.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend
Änderung der Prüfungsordnung für die Lehrer und Lehrerinnen
an Mittelschulen vom 10. Dezember 1920.

Oldenburg, den 12. Januar 1924.

Die Prüfungsordnung für die Lehrer und Lehrerinnen
an Mittelschulen vom 10. Dezember 1920 in der durch
Ministerialbekanntmachung vom 20. Juni 1923 abgeänderten
Fassung wird, wie folgt, geändert:

In § 16 Abs. 1 wird der Betrag von „3500 M“
durch „10 Goldmark“ ersetzt.

Oldenburg, den 12. Januar 1924.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Mehrens.

Nr. 23.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der
Prüfungsordnung für Lehrerinnen vom 18. März 1912.

Oldenburg, den 12. Januar 1924.

Die Prüfungsordnung für Lehrerinnen vom 18. März
1912 in der durch Ministerialbekanntmachung vom 18. Juni
1923 abgeänderten Fassung wird, wie folgt, geändert:

Im § 17 Absatz 3 wird der Betrag von „2000 M“
durch „8 Goldmark“ ersetzt.

Oldenburg, den 12. Januar 1924.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Mehrens.

Nr. 24.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Ordnung der Hauptprüfung für Volksschullehrer vom 18. Juni 1914.

Oldenburg, den 12. Januar 1924.

Die Ordnung der Hauptprüfung für Volksschullehrer vom 18. Juni 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1923 wird, wie folgt, geändert:

Im § 21 ist statt „2000 M“ zu setzen „8 Goldmark“.

Oldenburg, den 12. Januar 1924.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Mehrens.

Nr. 25.

Verordnung für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld zur Änderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten, sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.

Oldenburg, den 12. Januar 1924.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 wird die am 3. d. Mts. erlassene Verordnung zur Änderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten, sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen hierdurch bestätigt.

Oldenburg, den 12. Januar 1924.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Stein. R. Weber.

Mehrens.

Nr. 26.

Verordnung für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg, betreffend
Änderung der Notariatsgebührenordnung vom 4. August 1921.
Oldenburg, den 12. Januar 1924.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Frei-
staat Oldenburg vom 17. Juni 1919 wird die am 3. d.
Mts. erlassene Verordnung, betreffend Änderung der No-
tariatsgebührenordnung vom 4. August 1921 hierdurch
bestätigt.

Oldenburg, den 12. Januar 1924.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Stein. R. Weber.

Mehrens.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs, separated by horizontal lines. The ink is very light and difficult to discern against the aged paper.

